

Handreichung als Anlage zu den Regelleistungsvereinbarungen 4.1 – 4.4 des Rahmenvertrages nach § 80 SGB XII zur Erbringung von Leistungen der Sozialhilfe nach §§ 67ff. SGB XII

Stand 14.07.2023

Die Handreichung zu den einzelnen Regelleistungsvereinbarungen dient der weiterführenden, praxisnahen Erläuterung einzelner Zusammenhänge der Vereinbarungen nach 4.1 bis 4.4. Die Inhalte sind zwischen den Beteiligten der von der GK 67 eingesetzten UAG GK 67 erarbeitet und konsentiert bzw. von der GK 67 beschlossen worden.

Diese sollen für alle an der praktischen Umsetzung der Leistungen beteiligten Institutionen und Personen eine ergänzende Grundlage bzw. Erläuterung der Vertragsbestandteile bilden. Hier beschriebene Verfahren bilden kein optionales Vorgehen ab, sondern verdeutlichen die fachlich geeinten Vorgaben für einzelne Prozesse (z.B. den anspruchsbegründenden Bericht oder die Vereinbarung zur Begleitungsplanung) und fördern deren einheitliche Umsetzung in Niedersachsen.

RLV 4.1 Stationäre Hilfe

Wird derzeit noch erarbeitet

RLV 4.2 Ambulante flächenorientierte Hilfe

Wird derzeit noch erarbeitet

RLV 4.3 Nachgehende Hilfe

Wird derzeit noch erarbeitet

RLV 4.4 Tagesaufenthalte

Zu Ziffer 3.2.4 Räumliche Ausstattung

Zu Fragen möglicher Barrierefreiheit wird empfohlen, die kommunalen Behindertenbeiräte einzubinden. Weiterführende Informationen sind auf der Homepage der ZBS-Niedersachsen eingestellt. Möglich ist auch eine Anfrage bei der ZBS-Niedersachsen.

In der Regel wird in den Räumlichkeiten eines Tagesaufenthalts eine einfache, haushaltsübliche Küche bzw. Küchenzeile vorgehalten, die es den Nutzer*innen des Angebotes ermöglicht, eigene Speisen zuzubereiten. Die Kosten für diese Ausstattung des Tagesaufenthalts werden im Rahmen der Finanzierung des Angebotes vom sachlich zuständigen Kostenträger, hier dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe, übernommen.

In Abgrenzung dazu sind Küchenanlagen zu sehen, die der Zubereitung größerer Mengen von Lebensmitteln dienen, die dann im Rahmen des Betriebs des Tagesaufenthalts an Menschen ausgegeben werden. Diese Küchen, deren Ausstattung i.d.R. über das

haushaltsübliche Maß hinausgehen, werden nicht durch den überörtlichen Träger der Sozialhilfe im Rahmen der Finanzierung des Leitungstyps Tagesaufenthalt finanziert. Die Leistung der Versorgung mit Mahlzeiten – wozu neben den personellen Ressourcen auch die erforderliche technische Ausstattung zählt - wird dem Aufgabenbereich der Daseinsvorsorge zugerechnet und fällt daher in den Bereich der kommunalen Aufgaben bzw. Kostenträgerschaft. Ggf. kann die Finanzierung der erforderlichen Küchenanlage durch Dritte erfolgen (z.B. auf Grundlage einer zusätzlichen vertraglichen Regelung mit der kommunalen Gebietskörperschaft oder die Einwerbung anderer Drittmittel).

Zu Ziffer 5.1.1 Vorhandensein einer Konzeption

Sofern im Rahmen der Daseinsvorsorge in den Räumlichkeiten des Tagesaufenthalts Speisen bzw. Mahlzeiten zubereitet werden, die dann an Angebotsnutzer*innen ausgegeben werden, ist dies sowohl im Einrichtungskonzept als auch im Hygienekonzept entsprechend zu berücksichtigen.

Die Formulierung „eine durch Dritte finanzierte Speisenversorgung“ im Kontext der Punkte 3.2.4 (s.o.) und der Fußnote 1 in Punkt 5.1.1 der Regelleistungsvereinbarung für Tagesaufenthalte gem. §§ 67 ff SGB XII verdeutlicht die Grundhaltung, dass die regelmäßige Versorgung mit Speisen und die hierzu erforderliche personelle und technische Ausstattung kein integraler Bestandteil der Regelleistung sind und die Finanzierung dieses Angebotes im Rahmen der Daseinsvorsorge durch die Kommune oder ggf. Andere (z.B. spendenbasiert) zu tragen ist. Gleichzeitig wird das Vorhandensein dieses Angebotes als zentrales Element eines niedrighwelligen Systemzugangs (Bedürfnisreihenfolge) von den Beteiligten am Rahmenvertrag nach § 80 SGB XII eingeordnet.

Zu Ziffer 5.1.2 personelle Ausstattung/Qualifikation des Personals

Das unter 1. genannte „andere Betreuungspersonal“ umfasst beispielsweise Mitarbeitende, die in der Einrichtung ihren Bundesfreiwilligendienst bzw. ihr Freiwilliges soziales Jahr ableisten oder über Maßnahmen des Job-Centers eingebunden sind. Es handelt sich also um solche Mitarbeitende, die sozialpädagogische Fachkräfte unterstützen. Keinesfalls ist hierunter die Möglichkeit zur Unterschreitung der Qualifikationsvorgaben des einzusetzenden Personals zu verstehen oder dieses „andere Betreuungspersonal“ auf das vertragliche vorgesehene und in 5.1.2 definierte Personal anzurechnen.

Für die personelle Ausstattung sind weiterhin die Kontaktzahlen die maßgebliche Berechnungsgröße. Die Mindestausstattung beträgt immer 1,25 Stellen. Bis zu zwei Stellen können ohne weitere Verfahrensschritte (Abstimmung mit dem Land) zwischen den Kommunen und den Leistungsanbietern mit entsprechenden fachlichen Ausführungen vereinbart werden. Erst ab 14.700 Kontakten wird das Land und ab 18.900 Kontakten zusätzlich die ZBS Niedersachsen gutachtlich eingebunden.

Zu Ziffer 5.2.2 Dokumentation

Hinsichtlich der Kontaktzählung ist zu berücksichtigen, dass neben physischen Kontakten auch Telefonkontakte oder solche, die als digitale Kontakte (z.B. per Email, Onlineberatung, Videocall o.ä.) stattfinden, dokumentiert werden. Pro Tag ist, wie bisher, pro Angebotsebenennutzer*in nur ein Kontakt zu zählen. Hierbei ist es unerheblich, ob dieser Kontakt physisch oder digital stattgefunden hat. Wenn von einem Menschen der Tagesaufenthalt mehrmals an einem Tag (unabhängig von der Form) in Anspruch genommen wurde, zählt dies nur als ein Kontakt.

Zu Ziffer 6 Finanzierung

Die Finanzierung der Tagesaufenthalte untergliedert sich in das Fachkraftbudget entsprechend dem in Anlage 3 des Rahmenvertrages nach § 80 SGB XII in der Spalte genannten pauschalen Budgets für „Betreuung“. Der pauschale Personalkostensatz wird jährlich entsprechend des zwischen den Vertragsparteien ausgehandelten Vorgabewertes angepasst. Hinzukommen die sonstigen Personal- und Sachkosten sowie Reinigungskosten. Maßgeblich ist die Anlage 3 des RV 67, die jährlich von der GK aktualisiert wird. Die aktuelle Anlage 3 ist auf der Homepage des Landessozialamtes (www.soziales.niedersachsen.de) zu finden. Für einen Eigenanteil der Leistungserbringer gibt es keine rechtliche Grundlage. Daher entfällt dieser.

Die Aufteilung der Kosten für die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII erfolgt entsprechend der insgesamt geltenden Grundlagen zwischen dem überörtlichen und örtlichen Träger der Sozialhilfe.